

# Statuten des Vereins

## IG Freizeitpädagogik Vorarlberg, Interessengemeinschaft



### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „IG Freizeitpädagogik Vorarlberg, Interessengemeinschaft“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mäder und erstreckt seine Tätigkeit auf Vorarlberg.

### § 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt die nachstehenden Ziele:
  - a) Zusammenfassung der Freizeitpädagogen/innen in Vorarlberg.
  - b) Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen der Freizeitpädagogen/innen.
  - c) Weiter- und Fortbildung der Freizeitpädagogen/innen.
  - d) Förderung der Solidarität unter den Freizeitpädagogen/innen.
  - e) Erforschung und Qualitätssicherung der Freizeitpädagogik in Vorarlberg.
  - f) Bereicherung und Förderung des Gemeinwohls des Lebens durch sportliche, musikalische, kulturelle und lernbegleitende Veranstaltungen.
  - g) Die Pflege freundschaftlicher Beziehung unter den Mitgliedern.
  - h) Nachwuchs-, Jugend- und Gesundheitsförderung.
  - i) Die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Gemeinden, anderen Vereinen, Institutionen und Verbänden.
  - j) Öffentlichkeitsarbeit.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Besuch und Abhaltung von Besprechungen, Diskussionsveranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Seminaren, Workshops, Arbeitskreise, etc. (nicht zuletzt auch mit Fokus auf Schulung, Fortbildung und Bildung).
  - b) Teilnahme und Organisation von sportlichen, kulturellen, Kreativ- und sonstigen Veranstaltungen.
  - c) Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Kommunen, dem Gemeindeverband, dem Land Vorarlberg, anderen Vereinen, Institutionen und Verbänden.
  - d) Aktive Einflussnahme auf alle im Sinne der Interessen und Aktivitäten der Mitglieder relevanten Gesetzgebungen, Erlässe, Verordnungen und behördlichen Verfügungen.
  - e) Vertretungen in öffentlichen Körperschaften, Institutionen.
  - f) Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Website), Informations- und Beratungstätigkeit.
  - g) Sammlung, Dokumentation und Verbreitung von einschlägigen Materialien.
  - h) Herausgabe von Mitteilungen, Vereinszeitschriften und anderen Druckwerke
  - i) Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Publikationen.
  - j) Abhaltung von Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und geselligen Veranstaltungen jeglicher Art.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge.
  - b) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen.
  - c) Öffentliche / private Sponsoreinnahmen, Förderungen und Subventionen.
  - d) Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
  - e) Einrichtung eines Geräte- und Arbeitsmaterialbestandes (Pool).

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen während oder nach der Ausbildung zum/zur „akademischen Freizeitpädagogen/in“ werden, ebenso Lehrer/innen, Instruktoeren/innen, Vorarlbergtrainer/innen sowie Schülerbetreuer/innen ab dreijähriger Berufserfahrung (im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses). Für ordentliche Mitglieder gilt, dass sie den Mittelpunkt ihrer freizeitpädagogischen Tätigkeit in Vorarlberg haben und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle Personen werden, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag einer Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er informiert in der nächsten Mitgliederversammlung über die neuen Mitglieder.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens erfolgen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Ihnen steht sowohl das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu, als auch das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ihnen steht kein Stimm-/Wahlrecht zu.
- (3) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Sie sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer/innen und das Schiedsgericht.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist eine „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes – sie findet einmal pro Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen acht Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Teilnahme- und Stimmberechtigten mindestens vier Wochen vor Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Vorlage der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist bei Anwesenheit der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist sie zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende ordentliche Mitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer, Entlastung von Vorstandes und Rechnungsprüfer.
- (2) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- (3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Vorstand
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr wie auch der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (5) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufenen Funktionsperioden.
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Entscheidungen über Berufungen gegen ein Ausschlussverfahren durch den Vorstand.
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: Dem/der Obmann/Obfrau, dem/der Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassier/in.
- (2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne

Selbstergänzung durch Kooptierten überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird auf Veranlassung eines Vorstandsmitglieds einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei davon anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in, bei Verhinderung der/die Schriftführer/in.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (siehe Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

## § 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle leitenden und durchführenden Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens und Errichtung eines Rechnungswesens.
- (4) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (6) Besetzung von nicht dem Verein zugehörigen Gremien und Institutionen.

## § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins nach Außen. Er/sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen selbständig Anordnungen zu treffen.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in hat den Obmann bei der Führung der Vereins-geschäfte zu unterstützen. Er/sie vertritt den Obmann/die Obfrau bei dessen/deren Verhinderung. In einem solchen Fall gehen auf ihn/sie die Rechte und Pflichten des Obmannes/der Obfrau über. Er/sie hat den Obmann/die Obfrau von seinen/ihren Verfügungen umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der/die Schriftführer/in obliegt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs wie auch der Kommunikation über die vereinseigenen digitalen Plattformen (z.B. Website), insbesondere die ordnungsgemäße Führung der Protokolle über Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Auch der/die Schriftführer/in hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Im Falle einer Verhinderung hat er/sie den/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in zu vertreten.
- (4) Der/die Kassier ist für die ordnungsgemäße Geschäftsgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm/ihr obliegt die ordnungsgemäße Führung der Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege, sowie im Einverneh-

men mit dem Obmann/der Obfrau die Führung der Mitgliederdatei. Er/sie wird auf dessen Antrag und mit Zustimmung der Kassaprüfer/innen von der Mitgliederversammlung entlastet. Darüber hinaus hat er/sie für die pünktliche Einzahlung der Mitgliedsbeiträge Sorge zu tragen. Im Falle einer Verhinderung hat er/sie den/die Schriftführer/in zu vertreten.

- (5) Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom/von der Obmann/Obfrau und vom/von dem/der Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in, sofern Schriftstücke Geldangelegenheiten betreffen, vom/von der Obmann/Obfrau und vom/von der Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.

## § 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahren als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebahrung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

## § 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, indem ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innert sieben Tage wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweck im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.